

Geplanter Windpark Ahlum-Dettum / Bericht und Einschätzung zum Erörterungstermin am 13. Juli 2022 in der Lindenhalle, Wolfenbüttel

Erörterungstermine dienen der Meinungsbildung der Genehmigungsbehörde, bevor eine Entscheidung zum Genehmigungsantrag erarbeitet und gefällt wird. Entscheidungen fallen dort nicht. Der Antragsteller und Einwender tauschen dort Argumente aus: für und gegen die Antragsunterlagen bzw. die Einwendungen. Die Behörde hört sich das an, was ergänzend in ihre Meinungsbildung einfließt. Die Niederschrift der Erörterung über ca. 8h ist den Einwendern, welche beim Termin anwesend waren, per email zugegangen.

Es wurde deutlich, dass aus Sicht der Einwender die offengelegten Antragsunterlagen in vielen Punkten, so beispielsweise beim Schattenwurf, Brandschutz, nicht vollständig sind. Begründet wurde dies seitens des Antragstellers damit, dass der vorgesehene Anlagenhersteller (Vestas, Dänemark) die entsprechenden Unterlagen nicht zur Offenlage freigegeben hätte. Diese Erklärung ist aus unserer Sicht fragwürdig und nicht rechtskonform, da die entsprechenden Herstellerdokumente problemlos aus anderen Öffentlichkeitsbeteiligungen beschaffbar waren, also rechtlich gesehen in der öffentlichen Domäne sind. Andere Antragsteller scheinen diese Schwierigkeiten nicht zu haben.

Das Risikogutachten ist in wesentlichen Teilen geschwärzt und ermöglicht es der betroffenen Öffentlichkeit nicht, zu beurteilen, ob das zulässige Individualrisiko durch die Anlagen, welche nahe an der Landesstraße stehen, zulässig ist. Möglicherweise können einige dieser Anlagen gar nicht gebaut werden. Zudem ist fraglich, ob alle baulichen Anforderungen, welche sich aus einer Richtlinie ergeben, erfüllt sind. Mangels Offenlegung der entsprechenden Unterlage ist dies für die Betroffenen nicht nachprüfbar.

Wir vermuten, dass der Antragsteller mit dieser Strategie der Geheimhaltung auch versucht, der Öffentlichkeit die Beteiligungsmöglichkeit zu nehmen, was wir als Verstoß gegen den entsprechenden Paragraphen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sehen. In den entsprechenden Punkten muss daher aus unserer Sicht eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Damit zusammenhängend ist auch der UVP-Bericht unvollständig. Dieser muss alle Umweltauswirkungen inkl. der Auswirkungen auf die Anwohner beschreiben und die vorgesehenen Maßnahmen beschreiben, welche dann in Falle einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid erscheinen. Hier sind beispielsweise Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für Schattenwurf und Individualrisiko, aber auch Prognose und Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Baulärm in der Errichtungsphase nicht aufgeführt. Wir erwarten, dass dieser Bericht überarbeitet und ergänzt werden muss und in einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt werden muss.

In den Antragsunterlagen sehen wir auch Unvollständigkeit. Der Brandfall ist nicht betrachtet. Er ist kritisch, da Brände nicht zu löschen sind, und zwangsläufig Carbon-Kurzfasern freigesetzt werden, welche als „vermutlich karzinogen“ eingestuft sind. Trotzdem sind keine automatischen Feuerlöscheinrichtungen vorgesehen (was man erst verstehen kann, wenn man sich die nicht ausgelegten Herstellerdokumente zum Brandschutz besorgt).

Beim Thema Schall wurde deutlich, dass es einige Vorbelastungen durch gewerblichen Lärm gibt, welche der Behörde und dem Antragsteller nicht bekannt waren, so dass an einigen Orten die geplanten 40dBA als Immissionslevel nicht zu realisieren sind. Zusätzlich haben in zwei Ortschaften mehrere Bereiche einen Rechtsanspruch auf nachts maximal 35dBA, was dem Antragsteller bisher unbekannt war. Es wird daher nachts zu weiteren Leistungsreduzierungen oder sogar Abschaltungen kommen müssen, was die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens reduziert.

Wir erwarten, dass die prognostizierten tieffrequenten Schallimmissionen (nicht: Infraschall), noch verstärkt durch die gemessenen Vorbelastungen durch Biogasanlagen in vielen Häusern, zu erheblichen Leistungsreduktionen oder sogar nächtlichen Abschaltungen führen wird. Die Prognosen zeigen zum Teil erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, wobei die gemessenen Vorbelastungen durch Biogasanlagen die Immissionsrichtwerte zum Teil schon erreichen oder übersteigen. Für eine Zusatzbelastung ist daher an vielen Orten kein Raum mehr. Der TÜV Nord wurde seitens der Genehmigungsbehörde als Gutachter beauftragt. Dieses Thema ist technisch und rechtlich sehr komplex und birgt das Risiko, dass trotz aller Prognosen und Leistungsreduzierungen wegen der Prognoseunsicherheit trotzdem die Immissionsrichtwerte in den Häusern der Betroffenen überschritten werden, was ihnen einen Rechtsanspruch auf Minderungsmaßnahmen geben würde („nachträgliche Anordnungen“ seitens der Behörde).

Seitens des NABU wurden Abschaltungen zum Schutz der Greifvögel und der Fledermäuse gefordert, was zu einer weiteren Ertragsminderung führen wird.

Darüber hinaus wurde am Ende der Veranstaltung sichtbar, dass die wasserrechtliche Behandlung der Anlagen im Genehmigungsantrag und im weiteren Verfahrensgang nicht vollständig erscheint, nicht offengelegt ist und daher rechtlich angreifbar zu sein scheint.

Es wurden auch eingereichte Einwände diskutiert, welche grundsätzliche rechtliche Fragen, u.a. zum Lärmschutz, aufwerfen und vermutlich erst durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (Bundesverwaltungs- oder -verfassungsgericht oder EuGH) entschieden werden können. Das Schicksal eines möglicherweise inzwischen erteilten Genehmigungsbescheides bleibt aber mit diesen Gerichtsentscheidungen verknüpft, so dass die Situation entstehen kann, dass Jahre nach der Errichtung und des Betriebs der Anlagen diese wieder abgebaut werden müssen, was ein großes finanzielles Risiko darstellt. Klagen gegen einen Genehmigungsbescheid haben nämlich seit einer Gesetzesänderung keine aufschiebende Wirkung mehr. Wer baut, muss mit dem Risiko leben, später wieder abbauen zu müssen. Meistens regeln Antragsteller dies auf finanziellem Wege und außergerichtlich mit den entsprechenden Klägern, aber diese Option dürfte unserer Einschätzung nach hier nicht realistisch sein.

Die hohe Konfliktrichtigkeit des Gebietes, welches vom Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsplans entgegen allen Bedenken und Stellungnahmen ausgewiesen wurde, wurde auf dem Erörterungstermin wieder sichtbar. Wir haben den Eindruck, dass auch der Antragsteller mit diesem Gebiet nicht sehr glücklich ist.

Als erste Einschätzung der Behörde ist die beim Termin getätigte Aussage zu werten, dass sie im Herbst die nächsten Schritte unternehmen wird, „jedoch wird dies kein Genehmigungsbescheid sein“.

Große Windkraftprojekte werden heute zu erheblichen Teilen fremdfinanziert, z.B. durch Banken. Diese beurteilen die Projekte genauso wie normale Firmenkredite und lassen sich die Unterlagen zeigen. Projekte mit höheren wirtschaftlichen oder rechtlichen Risiken müssen dann zu ungünstigen Konditionen und unter Stellung hoher Sicherheitsleistungen finanziert werden, was wir in diesem Fall angesichts der zu erwartenden erheblichen Ertragseinbußen und rechtlicher Risiken auch erwarten.